

# Förderverein Kinderoper Dortmund

## Satzung

(Stand 01.08.2005)

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "*Förderverein Kinderoper Dortmund*".
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." führen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
  
Er hat die Aufgabe, die musikalische und musiktheatralische Nachwuchsbildung am Theater Dortmund, insbesondere die Einrichtung und den Betrieb einer Kinderoper, ideell und materiell zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen und andere Maßnahmen, die dem geförderten Zweck dienen. Die Förderung der Kinderoper umfasst künstlerische, pädagogische, wissenschaftliche, inszenatorische, bauliche und werbende Maßnahmen sowie Maßnahmen des kulturellen Austauschs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen oder Entschädigungen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Stundung, Ermäßigung und Befreiung von Beiträgen**

1. Der Vorstand – vertreten durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister – kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds in begründeten Einzelfällen eine Stundung des Jahresbeitrags gewähren.
2. Der Beitrag kann in besonderen Fällen (z.B. für Schüler und Studenten) auf 30,00 € ermäßigt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
  - Austritt
  - Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, insbesondere, aber nicht darauf beschränkt,
  - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
  - wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt,
  - wegen einer ehrenrührigen Handlung.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt das frühere Mitglied verpflichtet.

#### **§ 5 Aufbringung von Mitteln**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträge oder sonstige Zuwendungen aufgebracht. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der innerhalb des ersten Kalendervierteljahres fällig ist. Für das Gründerjahr wird der volle Beitrag erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- das Kuratorium,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die von den Mitgliedern des Vorstands aus ihrer Mitte gewählt werden.  
Den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie das Führen der laufenden Geschäfte. Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Hierzu lädt der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - mindestens zweimal jährlich, ansonsten bei Bedarf oder, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder verschlüsselter E-Mail ein.

Der künstlerische Leiter der Oper Dortmund nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Bei seiner Verhinderung kann er sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

2. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Vorstandssitzungen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei dessen Verhinderung steht dem stellvertretenden Vorsitzenden das Zweitstimmrecht nicht zu.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse können ausnahmsweise auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder verschlüsselter E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 9 Kuratorium**

1. Dem Kuratorium gehören an
  - der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - der Schatzmeister,
  - der Kulturdezernent der Stadt Dortmund,
  - der künstlerische Leiter der Oper Dortmund und der Kinderoper
  - sowie bis zu 20 weitere Persönlichkeiten, die vom Vorstand in das Kuratorium berufen werden.
2. Das Kuratorium tagt auf Einladung des Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden - bei Bedarf, jährlich mindestens einmal.
3. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es vertritt gemeinsam mit dem Vorstand die Vereinsziele nach außen.

4. Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und ggf. Verabschiedung einer Beitragsordnung
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sofern nach § 7 dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Anträge gemäß nachstehender Ziffer 3.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres, mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereichte Anträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt.
5. Der Vorsitzende - oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Schriftführer unterzeichnet wird.

7. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über einen derartigen Beschlussgegenstand kann nur entschieden werden, wenn in der Einladung ein solcher Tagesordnungspunkt enthalten ist und die Einladung in der Frist gemäß § 10 Ziffer 2 erfolgt ist.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief unter besonderen Hinweis auf diesen Punkt der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat zu laden. Für die Berechnung der Frist gilt § 10 Ziffer 2 Satz 2 sinngemäß.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Anzahl der erschienen Mitglieder nicht ausreichend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Dortmund,

Gründungsmitglieder